

Reglement

vom 20. Juni 2018

über die Organisation der Kantonalen Gebäudeversicherung

Der Verwaltungsrat der Kantonalen Gebäudeversicherung

gestützt auf das Gesetz vom 9. September 2016 über die Gebäudeversicherung, die Prävention und die Hilfeleistungen bei Brand und Elementarschäden (KGVG);

gestützt auf das Reglement vom 18. Juni 2018 über die Gebäudeversicherung, die Prävention und die Hilfeleistungen bei Brand und Elementarschäden (KGV),

beschliesst:

1. KAPITEL

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Inhalt

¹ Das vorliegende Reglement regelt die Konstituierung, Aufgaben, Befugnisse, Verantwortlichkeiten sowie die Entscheidungsfindung der im Folgenden aufgeführten Organe und Personen, die mit der Geschäftsleitung der Kantonalen Gebäudeversicherung (nachfolgend: KGV) betraut sind:

- a) Verwaltungsrat;
- b) Präsident oder Präsidentin des Verwaltungsrats;
- c) Kommissionen des Verwaltungsrats;
- d) Direktion, d. h:
 1. Direktor oder Direktorin;
 2. Stellvertretender Direktor oder Stellvertretende Direktorin;
 3. Departementsleiter und Departementsleiterinnen;
- e) Leiter Kompetenzzentrum und Leiterinnen Kompetenzzentrum;
- f) Personal der KGV.

² Vorbehalten bleiben aus Rechtsvorschriften hervorgehende Funktionen und Verantwortlichkeiten weiterer Organe, insbesondere mit Bezug auf die KGV.

Art. 2 Organisation der KGV

Die KGV ist, neben der Direktion, in drei verschiedene Departemente organisiert:

- das Departement Finanzen und Humanressourcen (DFIN);
- das Departement Versicherung (DVER);
- das Departement Prävention & Intervention (DPI).

Art. 3 Werte der KGV

¹ Im Rahmen ihrer Tätigkeit sind die Organe und Personen gemäss Art. 1 Abs. 1 des vorliegenden Reglements bestrebt, die gemeinsamen Werte der KGV, wie sie definiert sind und regelmässig kommuniziert werden, zu achten.

² Sie verpflichten sich, ihre Tätigkeit und Entscheidungsfindung im Sinne nachhaltiger Entwicklung auszuüben und dabei die ISO-Normen 9001 und 14001 einzuhalten.

2. KAPITEL**Kompetenzen****Art. 4** Verwaltungsrat

Die Funktion des Verwaltungsrats und des Präsidenten oder der Präsidentin des Verwaltungsrats sowie deren Organisation und Kompetenzen sind im vom Staatsrat genehmigten Reglement des Verwaltungsrats geregelt.

Art. 5 Direktion

a) Im Allgemeinen

¹ Die Direktion setzt sich zusammen aus dem Direktor oder der Direktorin, dem Stellvertretenden Direktor oder der Stellvertretenden Direktorin, den Departementsleitern und -leiterinnen und gegebenenfalls weiteren Personen, die strategische Aufgaben innehaben.

² Die Direktion verfügt über die Befugnisse, die ihr aus dem vorliegenden Reglement zukommen oder fallweise vom Verwaltungsrat oder vom Direktor oder von der Direktorin übertragen worden sind. Die verschiedenen Verantwortlichkeiten der Organe, Direktionsmitglieder und Mitarbeitenden der KGV sind im Anhang I des vorliegenden Reglements aufgeführt.

³ Die Umsetzung der vom Verwaltungsrat definierten Strategie der KGV ist Aufgabe der Direktion. Sollte das Umfeld der KGV durch ein Ereignis beeinflusst werden, ist die Strategie zu prüfen und anzupassen.

Art. 6 b) Direktor oder Direktorin

¹ Der Direktor oder die Direktorin trägt die Verantwortung für sämtliche Tätigkeitsbereiche der KGV; dies gilt auch für Bereiche, die im vorliegenden Reglement keine Erwähnung finden.

² Gemäss Art. 11 KGVG obliegt die operative Führung der KGV der Direktorin oder dem Direktor, die oder der dafür verantwortlich zeichnet, insbesondere gegenüber dem Verwaltungsrat. Der Direktor oder die Direktorin leitet die Geschäfte und vertritt die KGV, sofern die Aufgaben nicht per Gesetz, aufgrund seines Reglements oder des vorliegenden Reglements anderen Organen oder Personen übertragen oder dem Verwaltungsrat vorbehalten sind. Er oder sie ist für die Geschäftsleitung und Vertretung der KGV verantwortlich, namentlich für die operative Geschäftsleitung sowie die Umsetzung der vom Verwaltungsrat genehmigten Strategie.

³ Insoweit eine Massnahme oder Aufgabe nicht dem Verwaltungsrat vorbehalten bleibt, ist der Direktor oder die Direktorin dazu berechtigt, eine Reorganisation durchzuführen, die ihm oder ihr übertragenen Aufgaben und Befugnisse selbst zu übernehmen oder sie nach Massgabe des vorliegenden Reglements qualifizierten Unterebenen zu übertragen, wobei die entsprechenden Mitarbeitenden von ihm oder ihn anzuleiten und in geeigneter Weise zu überwachen sind.

⁴ Die Funktion der Direktorin oder des Direktors im Rahmen des Verwaltungsrats und seiner Sitzungen ist im Reglement des Verwaltungsrats geregelt.

⁵ Der Direktor oder die Direktorin wird in der Geschäftsleitung der KGV von den Direktionsmitgliedern unterstützt. Diese unterstehen ihm oder ihr direkt.

Art. 7 c) Stellvertretender Direktor oder Stellvertretende Direktorin

Der Stellvertretende Direktor oder die Stellvertretende Direktorin vertritt den Direktor oder die Direktorin der KGV bei längerer Abwesenheit in seiner oder ihrer Aufgabe.

Art. 8 d) Departementsleiter oder Departementsleiterin

Der Departementsleiter oder die Departementsleiterin organisiert, leitet und führt sein oder ihr Departement gemäss dem zugeordneten Funktionsprofil.

Art. 9 Leiterin Kompetenzzentrum oder Leiterin Kompetenzzentrum

Der Leiter Kompetenzzentrum oder die Leiterin Kompetenzzentrum leitet und führt sein oder ihr Kompetenzzentrum gemäss dem zugeordneten Funktionsprofil.

Art. 10 Personal

¹ Die Funktion und Befugnisse der einzelnen Mitarbeitenden sind im entsprechenden Funktionsprofil geregelt. Darin sind die Funktion, Zuständigkeiten und Anforderungen für die Arbeitsstelle sowie die Befugnisse des oder der entsprechenden Mitarbeitenden präzisiert.

² Die Regeln und Richtlinien mit Bezug auf das Personal der KGV sind im Gesetz vom 9. September 2016 über die Gebäudeversicherung, die Prävention und die Hilfeleistungen bei Brand und Elementarschäden (KGVG), seinem Reglement vom 18. Juni 2018 (KGVV), im Personalreglement vom 20. Juni 2018 und in den zugeordneten Reglementierungen aufgeführt.

³ Das Organigramm der KGV liegt dem vorliegenden Reglement bei. Bei jeder Veränderung wird es von der Direktion angepasst.

3. KAPITEL

Kommunikation

Art. 11 Strategie der KGV

Die Strategiepapiere der KGV werden regelmässig veröffentlicht.

Art. 12 Externe Kommunikation

a) Zuständigkeit

Die Verantwortung und Leitung der Kommunikation obliegen:

- hauptsächlich: dem Direktor oder der Direktorin;
- untergeordnet: je nach Thema den Departementsleitern oder Departementsleiterinnen.

Art. 13 b) Grundsätze

¹ Für die externe Kommunikation gelten die folgenden Grundsätze:

- sämtliche Kommunikationsmassnahmen sind mit der Direktion abzustimmen;
- Medienkontakte werden vom Direktor oder von der Direktorin oder den Departementsleitern oder Departementsleiterinnen wahrgenommen. In einigen Fällen, insbesondere im Bereich technischer Fragestellungen, kann die Auskunftserteilung an den oder die Verantwortliche des entsprechenden Fachbereichs delegiert werden.

² Ist eine Erklärung zur Veröffentlichung bestimmt, muss sie von der befragten Person und vom Autor oder der Autorin der Veröffentlichung überprüft werden.

Art. 14 c) Empfehlungen und Regeln

¹ Im Rahmen der externen Kommunikation ist den folgenden Anforderungen Rechnung zu tragen:

- Gewährleisten der Kontakte und des Informationsaustausches mit den kantonalen, regionalen und lokalen Behörden;
- Vertrauensförderung durch gute Transparenz und an die entsprechende Zielgruppe angepasste Kenntnisse;
- Vermeiden von Redundanzen und Widersprüchen, d. h. koordinierte und übereinstimmende Präsentation gegen aussen;
- Ausfindigmachen von Schlüsselakteuren oder -akteurinnen und Meinungsmachern oder -macherinnen als Multiplikatoren;
- Aufzeigen der Projektauswirkungen auf die betroffene Region.

² Das im Rahmen der Qualitätssicherung beschriebene Verfahren «Externe Kommunikation» und die entsprechenden Unterlagen regeln die Richtlinien mit Bezug auf die externe Kommunikation.

Art. 15 Interne Organisation

¹ Die Ziele der internen Kommunikation können wie folgt zusammengefasst werden:

- die Information für sämtliche Mitarbeitenden und Partner der KGV gewährleisten;
- auf interner Ebene mit aufrichtiger, offener und konsequenter Kommunikation eine Vertrauensbasis schaffen;
- potentielle Widerstände rechtzeitig wahrnehmen, Vorbehalte proaktiv angehen, Vertrauen schaffen und dadurch zu einer positiven Grundstimmung beitragen;
- im Projektrahmen die Potenziale und Vorzüge des entsprechenden Projekts aufzeigen und eine gute Aufnahme des Projekts und seiner Folgen sicherstellen;
- als generelle Regel gilt, dass die interne Kommunikation keine Antworten erwartet.

² Die Regeln, Empfehlungen und Ziele der internen Kommunikation sind im Handbuch «Internes Kommunikationskonzept» festgehalten.

4. KAPITEL

Besondere Bestimmungen

Art. 16 Finanzielle Verpflichtungen

Im Allgemeinen müssen die finanziellen Verpflichtungen der Organe und Personen gemäss Art. 1 Abs. 1 des vorliegenden Reglements in den Budgetrahmen eingebunden sein oder auf einen besonderen Beschluss zurückgehen und in Übereinstimmung mit den zugeordneten Aufgaben und Arbeitsprozessen erfolgen.

Art. 17 Zeichnungsberechtigung

¹ Art. 12 KGVG präzisiert, dass die KGV rechtsgültig gegenüber Dritten mit zwei Unterschriften zeichnet, der Unterschrift der Direktorin oder des Direktors oder deren/dessen Stellvertreterin oder Stellvertreters sowie der Unterschrift eines weiteren Mitglieds der Direktion.

² Für Entscheidungen, die den Verwaltungsrat verpflichten, verfügt der Präsident oder die Präsidentin oder der Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin des Verwaltungsrats über eine kollektive Zeichnungsberechtigung zusammen mit dem Direktor oder der Direktorin oder dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin.

³ Weitere Zeichnungsberechtigungen sind im Anhang 1 dieses Reglements geregelt.

Art. 18 Interessenkonflikt und Ausstand

Nach Massgabe von Art. 13 des Reglements vom 20. Juni 2018 des Verwaltungsrats der KGV müssen die Organe und Personen gemäss Art. 1 Abs. 1 des vorliegenden Reglements in den Ausstand treten, wenn ein Ausstandsgrund gemäss Art. 21 Abs. 1 des Gesetzes vom 21. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) vorliegt.

Art. 19 Selbstkontrolle

¹ Die Direktion überprüft in regelmässigen Abständen, ob die Reglemente, Instruktionen und Richtlinien, die die Tätigkeit der KGV regeln, einer Anpassung bedürfen und ob sie korrekt umgesetzt werden.

² Sie leistet dem Verwaltungsrat jährlich darüber Bericht.

³ Ist eine Änderung erforderlich, ist dem Verwaltungsrat ein Vorschlag vorzulegen.

Art. 20 Geheimhaltung und Aktenrückgabe

Die Organe der KGV sind gegenüber Dritten zu absoluter Verschwiegenheit betreffend Sachverhalten verpflichtet, die ihnen in Ausübung ihrer Funktion zur Kenntnis gelangen und vertraulich zu behandeln sind. Sämtliche Akten müssen spätestens bei Beendigung einer Arbeit zurückgegeben werden.

Art. 21 Verantwortlichkeit

¹ Die Verantwortlichkeit der KGV, ihrer Organe und Amtsträgerinnen und Amtsträger ist im Gesetz vom 16. September 1986 über die Haftung der Gemeinwesen und ihrer Amtsträger geregelt.

² Die KGV schliesst gegebenenfalls die erforderlichen Versicherungen ab.

5. KAPITEL

Schlussbestimmungen

Art. 22 Ausführungsbestimmungen

Die Organe der KGV führen die Ausführungsbestimmungen ein, die zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben in der Umsetzung des vorliegenden Reglements erforderlich sind.

Art. 23 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

IM NAMEN DES VERWALTUNGSRATS

Jean-Claude Cornu

Direktor

Maurice Ropraz

Präsident des Verwaltungsrates

ANHANG I
Kompetenzmatrix der Kantonalen Gebäudeversicherung

	Entscheidung											Unterschrift(en)							
	Grosser Rat	Staatsrat	Verwaltungsrat	Präsident des VR	Direktor	Leiter HR	Direktionsgruppe	Departementsleiter	Departementsgruppe	Leiter Kompetenzzentrum	Kompetenzzentrumsgruppe	Mitarbeiter / Kader	Staatsrat	Präsident des VR	Direktor	Leiter HR	Departementsleiter	Leiter Kompetenzzentrum	Mitarbeiter / Kader
VERSICHERUNG																			
Schätzungen																			
Ernennung der Beauftragten der Schätzungskommission					1										2		2		
Entscheidung betreffend Versicherungspolice							1							2		2			
Entscheidung betreffend Versicherungsausschluss					2		2						2	2					
Schlichtung von Streitfällen betreffend die Vereinbarung zwischen der KGV und den Privatversicherungen					2		2					1							
Schadenfälle																			
Entscheidung betreffend Entschädigung bei Schadenfall:																			
< CHF 5'000											1							2	2
< CHF 50'000									1								2	2	
> CHF 50'000							1							2		2			
Verweigerung der Entschädigung ohne Dossiererstellung											1							2	2
PRÄVENTION UND INTERVENTION																			
Subventionen																			
Entscheidung betreffend die Prävention:																			
< CHF 3'000											1							2	2
< CHF 30'000									1								2	2	

> CHF 30'000								1							2		2		
Entscheidung betreffend Intervention (Vorgesuch + definitiver Antrag):																			
< CHF 3'000											1							2	2
< CHF 30'000									1									2	2
> CHF 30'000								1							2		2		
Kaminfeger																			
Kaminfegerkonzessionen (Erteilung und Erneuerung)				1											2	2			
Definition von Anzahl und Umfang der Kaminfegerkreise				1											2	2			
Beschwerden betreffend Kaminfegerleistungen									1							2		2	
Intervention																			
Strategie zu Sammelbeschaffungen								1								2		2	
Sammelbeschaffungen:																			
< CHF 3'000												1						2	2
< CHF 30'000												1						2	2
> CHF 30'000									1							2		2	
Bezeichnung von Stützpunkten				1											2	2			
Ausbildungszentrum Châtillon																			
Beschaffungen:																			
< CHF 3'000												1						2	2
< CHF 30'000												1						2	2
> CHF 30'000									1							2		2	
Gutachten zu Baugesuchen																			
Gebäude mit erhöhtem Risiko:																			
< CHF 3 Mio.													1						1
< CHF 30 Mio.												1						2	2
> CHF 30 Mio.									1									2	2

Zulassung/ Akkreditierung																			
Kommunale Fachperson Brandschutz																	1	2	2
Installateur																	1	2	2
FINANZEN UND HR																			
Finanzen																			
Ernennung Geschäftsprüfungskommission			1															2	2
Bestimmung der Revisionsstelle		1																	
Definition der Anlagestrategie (Reglement)			1																
Jahresrechnung		1																	
Budget (inkl. Betrag für Lohnanpassungen)			1																
Jahresrechnung Nationalstrassenfonds		1																	
Regelmässige Überprüfung der Mindestreserveziele			1																
Immobilieninvestitionen (Kauf & Verkauf)			1																
Entscheidung betreffend Schaffung und Äufnung von Schwankungsfonds (Prävention, Finanzen, Immobilien)			1																
Entscheidung über Verwendung des Gewinns in Form von Prämienreduktion			1																
Festlegung der Höhe der Gebühren			1																
Humanressourcen																			
Einstellung Mitarbeiter							2		2									2	2
Einstellung Kader / Leiter Kompetenzzentrum					3	3			3									2	2
Einstellung Departementsleiter (siehe Ernennung)																			
Einstellung Direktor (siehe Ernennung)																			
Verwarnung schriftlich und begründet					2				2										
Einleitung Entlassungsverfahren									1										
Entlassungsentscheid									1										
Entlassungsentscheid aus wichtigen Gründen									1										
Anhörung des Mitarbeiters bei Beschuldigung des Vertrauensbruchs oder Beweis der fristlosen Entlassung									1										

Mitarbeitergespräch im Fall von Stellenabschaffung							1												
Bewilligung der freiwilligen Pensionierung mit Restaktivität von mind. 40%							1												
Anhebung der Altersgrenze für Tätigkeit							1												
Versetzung in den Ruhestand					2			2											
Bewilligung vor Gericht auszusagen					1			1											
Schriftliche Sonderbewilligung zur Ausübung einer Nebenbeschäftigung, die die Haupttätigkeit beeinträchtigen kann							1	1											
Antrag auf Kontrollen der personenbezogenen Internetnutzung					1			1											
Gewährung von 5 zusätzlichen Urlaubstagen für Mitarbeiter mit Verantwortlichkeiten in Gewerkschaft oder Verband					1		1	1											
Gewährung von Langzeiturlaub >15Tage für Ausbildung, gemeinnützigen Einsatz oder andere berechnete Gründe					1		1	1											
Gewährung eines unbezahlten Urlaubs zwecks Bildung, gesetzliche Verpflichtungen, gemeinnützige Aufgaben, öffentliches nicht-obligatorisches Amt oder andere berechnete Gründe					1		1	1											
Entscheidung betreffend Beschwerde eines Mitarbeiters gegen einen anderen Mitarbeiter oder seinen Vorgesetzten							1												
Entscheidung betreffend Beschwerde eines Mitarbeiters gegen einen Vorgesetzten								1											
Entscheidung betreffend Beschwerde eines Mitarbeiters gegen die Direktion			1																
Forderung eines Arztzeugnisses oder einer Untersuchung durch den Vertrauensarzt bei längerer Abwesenheit					1	1	1												
Auftragserteilung Intervention (Instruktor/AG/BAK)											1						2	2	
Löhne, Prämien und Entschädigungen																			
Festlegung der Lohnklassen des Personals			1																
Festlegung des jährlichen Betrags für die Lohnanpassungen			1																
Festlegung des Gehalts des Direktors			1																
Festlegung des jährlichen Betrags für Prämien			1																
Festlegung der Löhne des Personals					1			(1)											

Definition der Lohnerhöhung des Standardmitarbeiters							1												
Vergabe einer ausserordentlichen Prämie				1															
Bestimmung der Vorgaben zur Spesenrückerstattung				1															
Entscheidung betreffend Entschädigung für Schäden am Fahrzeug eines Mitarbeiters				1															
DIREKTION																			
Organisation																			
Jahresbericht		1																	
Risikomanagement			1																
Strategie und mittelfristige Ziele			1																
Präventionsbeitrag			1																
Entscheidung betreffend Beschwerden gegen Entscheide der KGV			1																
Verträge:																			
< CHF 3'000											1							2	2
< CHF 30'000										1								2	2
> CHF 30'000							1									2		2	
Ernennungen																			
Ernennung der Verwaltungsratsmitglieder	1	1																	
Ernennung des Direktors		1																	
Ernennung des Stellvertretenden Direktors			1																
Genehmigung des Vorschlags der Direktionsmitglieder			1																
Regelwerke																			
Gesetz	1																		
Ausführungsreglement zum Gesetz		1																	
Reglement über das Personal		1																	
Reglement über den Verwaltungsrat		1																	
Reglement über Beitragsleistungen		1																	
Reglemente von allgemeiner Bedeutung			1																

Korrespondenz																				
Ordentliche Korrespondenz (ohne Entscheidung)																		2	2	
Stellungnahme KGV																(2)		2	2	
Empfangsbestätigung																			1	
Rechnungen - Visieren																				
< CHF 3'000													1						2	2
< CHF 30'000										1								2	2	
> CHF 30'000								1								2		2		

ANHANG II

Organigramm der Kantonalen Gebäudeversicherung

Organigramme ECAB – Etat 01.07.2018 –
Version 27.06.2018

